

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen**

Datum: 21.03.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 30.01.2013</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Klaus Spiller vom 29.10.2012 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Über die Stellungnahme vom 29.01.2013, die nachfolgend mit dem Abwägungsvorschlag noch einmal zur Kenntnis kursiv abgedruckt ist, wurde bereits beraten und beschlossen. Da keine neuen Sachargumente vorgebracht werden, kann auf die ursprüngliche, unten abgedruckte Abwägung zurück gegriffen werden. Eine weitergehende Abwägung kann und muss nicht erfolgen.</p>
<p>Stellungnahme vom 29.10.2012 Deutsche Telekom GmbH</p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachstehend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie die Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es werden rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Abstimmungsgespräche geführt werden. Festsetzungen für den Bebauungsplan ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</i></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen**

Datum: 21.03.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Innenministerium Vom 11.02.2013</p> <p>Vom Verfahren der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst auf Folgendes hin:</p> <p>1.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen im Teil B des Planes sind missverständlich. Sie widersprechen sich teilweise. Bei der Ziffer 3 wird die Wohnnutzung als allgemein zulässig bezeichnet; bei der Ziffer 7.2 wird eine ausnahmsweise Zulässigkeit behandelt. Die Aussagen sollten entsprechend überarbeitet werden. Grundsätzlich können Wohnnutzungen in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.</p> <p>2.</p> <p>Es werden für einige Teilbereiche sehr hohe Schallemissionen genannt, so dass die allgemeine Zulässigkeit einer Wohnnutzung in Frage zu stellen ist. Die Zulässigkeit von Wohnnutzungen im Gewerbegebiet schränkt eine gewerbliche Nutzbarkeit zudem deutlich ein.</p> <p>Ich empfehle die Planung zu überarbeiten.</p>	<p>Zu 1.)</p> <p>Die in Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen genannten Wohnnutzungen sollen im Gewerbegebiet allgemein zugelassen werden. (Vergl. dazu die Ausführungen in Ziffer 4.1, vorletzter Absatz der Begründung.) Daher ist bei der Formulierung der Textziffer 7.2 ein redaktioneller Fehler aufgetreten. Das Wort „ausnahmsweise“ wird hier berichtend redaktionell gestrichen, so dass sich die textlichen Festsetzungen nun nicht mehr widersprechen.</p> <p>Zu 2.)</p> <p>Der Schutz der Büro- und der zulässigen Wohnnutzung vor Verkehrs- und Gewerbelärm wird durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau gewährleistet.</p> <p>Des Weiteren werden die Flächen nicht durch die nur auf wenige Wohneinheiten beschränkte, zulässige Wohnnutzung innerhalb des Plangeltungsbereiches, sondern durch die umliegende schutzbedürftige Nutzung (überwiegend allgemeines Wohngebiet), insbesondere im Nachtzeitraum beschränkt.</p> <p>Die Kontingentierung wurde zum Schutz der Wohnbebauung außerhalb des Plangeltungsbereiches entsprechend vorgenommen. Für die zulässige Wohnnutzung innerhalb des Plangeltungsbereiches ist der Schutz im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der TA Lärm nachzuweisen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen**

Datum: 21.03.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 28.02.2013</p> <p>Mit Bericht vom 24.01.2013 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zu der o. a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Abfall und Bodenschutz</u> (Frau Richter, Tel. -528) Gegen den vorgelegten B-Plan gibt es in soweit Bedenken, da sich im Plangebiet (Auf der Geest 7) ein ehemaliger Gewerbebetrieb befindet. Dieser ist im Altlastenkataster als sogenannter Prüffall aufgenommen, d.h. eine endgültige Klassifizierung ist noch nicht abgeschlossen. Allerdings kann auf Grund der durchgeführten Tätigkeiten (Chemische Reinigung) eine schädliche Bodenverunreinigung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Außerdem gibt es 2 weitere Grundstücke (Auf der Geest 6 und 8), auf denen Gewerbebetriebe ansässig waren und die ins Archiv des Altlastenkatasters als sogenannte A2-Fälle überstellt wurden. D.h. bei den jetzigen Gegebenheiten bestehen keine akuten Gefährdungen. Sollte allerdings eine sensiblere Nutzung bzw. eine Baumaßnahme auf dem Grundstück durchgeführt werden, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Des Weiteren ist der Fachdienst Abfall und Bodenschutz rechtzeitig im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Gemäß Altlastenerlass ist es Aufgabe der planenden Gemeinde die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit zu gewährleisten.</p> <p>Zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung mit der Ausweisung von Bauland das Vertrauen erzeugt, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar, insbesondere der Boden nicht übermäßig mit Schadstoffen belastet ist. Insoweit ist der Bebauungsplan „Verlässlichkeitsgrundlage“ für Dispositionen der Eigentümer oder Bauwilligen beim Erwerb von Grundstücken sowie der Errichtung oder dem Kauf von Wohnungen.</p>	<p>Auf dem Grundstück ist zur Zeit ein Gebäude vorhanden, das gewerblich genutzt wird. Solange an dieser Nutzung keine Änderung vorgenommen wird, bleibt die Fläche weiterhin nur ein Prüffall und versucht keine weiteren bodenschutzrechtlichen Untersuchungen oder Erhebungen. Eine Nutzungsänderung bedarf der Baugenehmigung, in deren Zusammenhang dann die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Bodenverunreinigungen nachgewiesen werden muss. In die Begründung werden entsprechende Aussagen übernommen.</p> <p>Auch diese Hinweise werden in die Begründung eingearbeitet. Auswirkungen auf die Planzeichnung haben sie nicht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen**

Datum: 21.03.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hat die Gemeinde Anhaltspunkte für Bodenbelastungen und geht sie diesen nicht nach, kann das Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung begründen. Liegen der Gemeinde hiernach Anhaltspunkte für eine Bodenbelastung vor, so muss sie sich gezielt Klarheit verschaffen über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotential.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Frau Mannes, Tel.: -409) Zu Punkt 5: „Ver- und Entsorgung“ Der letzte Satz im Absatz 6 ist an dieser Stelle falsch. Um Missverständnisse zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, den 6. Absatz vor den jetzigen 5. Absatz zu setzen.</p> <p>Das vorhandene Regenrückhaltebecken „Auf der Geest“ wurde 1984 genehmigt. Gemäß den Planunterlagen ist das Becken mit Folie abgedichtet. Inwieweit die Planung mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt entzieht sich meiner Kenntnis. Bis darüber Klarheit besteht und auch feststeht wie der Grundstückseigentümer zukünftig seine Entwässerung regeln wird, sollte die Ablauffleitung des Beckens bestehen bleiben.</p> <p>Während unter Punkt 5, Absatz 5, der Nachweis über die ausreichende Bemessung des RRB Taubensohl <u>noch geführt wird</u>, kann man im Umweltbericht unter 3.3.5 lesen, dass es ausreichend dimensioniert <u>ist</u>. Ein besserer Abgleich ist wünschenswert.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel. -326) Zu der o.g. Planung habe ich Folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Alle größeren Bäume des „Knickrestes“ im Bereich der Flurstücke 72/6 und 58/18 (auf Grundlage des Bestandsplans würden hier drei Bäume entfallen) sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen möglichst zu erhalten und im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen. Der gesamte Wurzelbereich der Bäume ist hier durch Festsetzung einer Grünfläche zu schützen.</p> <p>Da in dem neu anzulegenden Knick keine Überhälter möglich sind, ist andernfalls für die drei im Knickrest entfallenden Bäume ein angemessener Ausgleich vorzusehen.</p>	<p>Die Begründung wird durch Tausche der beiden Absätze redaktionell überarbeitet, um Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Ablauffleitung zukünftig nur verschlossen werden soll und nicht vollständig ausgebaut wird, ist eine Übergangslösung bis zur Klärung der dezentralen Entsorgung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken möglich.</p> <p>Das Becken ist für die Abstimmungen mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft hydraulisch grob nachgerechnet worden. Hiernach ist davon auszugehen, dass es ausreichend dimensioniert ist. Ein genauer hydraulischer Nachweis wird im Rahmen des noch zu führenden wasserrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens erstellt.</p> <p>Zu 1.) Den Hinweisen wird insofern gefolgt, dass 10 Bäume als zu erhaltend festgesetzt werden. 3 Bäume können aus betrieblichen und verkehrssicherungstechnischen Gründen nicht erhalten bleiben. Die Wurzelbereiche werden durch die Festsetzung einer Baugrenze ausreichend geschützt.</p> <p>Bezüglich der Ausgleichsregelung wird der gesamte Knick als Knickverlust mit einem Ausgleichsfaktor von 1:2 ausgeglichen. Großbäume werden zudem in dem Pflanzstreifen nördlich des geplanten Knicks gesetzt (Allee).</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen**

Datum: 21.03.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag										
<p>2. Im Hinblick auf die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist zur Vermeidung möglicher Tötungen von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken und Wochenstuben die Fällung von Bäumen vorsorglich im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen.</p> <p>Bei Gehölzen mit Stammdurchmessern über 50 cm kann eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden. Vor der Fällung solcher Bäume oder dem Abriss von Hallen sind diese im Rahmen einer Begehung (Mai/Juni) durch eine entsprechend qualifizierte und erfahrene Fachperson auf eventuelle Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Das Ergebnis der Begehung ist mir mitzuteilen, evtl. erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit mir abzustimmen.</p> <p>Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung (Umweltbericht Ziffer 3.3.3) ist als artenschutzrechtlicher Ausgleich für die Entfernung der Gehölzflächen an der Bahn eine Kompensation durch Neuanpflanzung im Verhältnis 1 zu 1 erforderlich, das sind 11670 m² (Tabelle Ziffer 4.2.1). 4735 m² Gehölzstreifen werden im Geltungsbereich wiederhergestellt, insofern ist sicherzustellen, dass 6935 m² Gehölze an anderer Stelle <u>neu</u> angepflanzt werden. Da der <u>Umbau</u> von Wald (Ökokonto Borchers) in diesem Zusammenhang deshalb nicht anerkannt werden kann, scheint dies im Rahmen der geplanten Inanspruchnahme der Ökokonten „Fuhlenhagen-Ost“ (hier sind nur einzelne Gehölzgruppen geplant) und „Borchers Schulendorf“ (Fläche 1 insgesamt nicht geeignet) nur teilweise gewährleistet. Insofern sind weitere geeignete Pflanzmaßnahmen nachzuweisen. Ökokontomaßnahmen sind zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Ausgleichsverpflichtungen zunächst nicht geeignet.</p> <p>Die Umsetzung und der dauerhafte Erhalt der erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierung- bzw. Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen sind vertraglich vor Inkrafttreten des Bauleitplans mit dem Vorhabenträger und/bzw. dem Flächeneigentümer zu sichern, wenn die Gemeinde nicht Eigentümerin der betreffenden Flächen ist und sie die Maßnahmen auch nicht selber umsetzt. Ich bitte um Vorlage eines entsprechenden Vertragsentwurfes und weise darauf hin, dass die Vereinbarung nicht später als der Bebauungsplan wirksam werden darf.</p>	<p>Zu 2. Dem Hinweis wird gefolgt, die Textpassage wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Minimierungsmaßnahmen in Kap. 4.1 des Umweltberichtes werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Ausgleich (hier: Gehölzneupflanzung) wird wie folgt hergestellt: Ausgleichsbedarf: 11.670 m²</p> <table border="0"> <tr> <td>Interner Ausgleich: Neuherstellung Gehölzfläche:</td> <td>4.735 m²</td> </tr> <tr> <td>Interner Ausgleich: Neuherstellung Knick:</td> <td>1.170 m²</td> </tr> <tr> <td>Externer Ausgleich: Borchers Fläche 2:</td> <td>3.750 m² (2/3 der Ges.Fl.)</td> </tr> <tr> <td>Externer Ausgleich: Borchers Fläche 1:</td> <td>1.275 m² (Waldrand, Knick)</td> </tr> <tr> <td>Externer Ausgleich: Fuhlenhagen Ost</td> <td>1.005 m² (Gehölzgruppen)</td> </tr> </table> <p align="right">Summe: 11.935 m²</p> <p>Der Nachweis des artenschutzrechtlichen Ausgleichs kann somit auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen vollständig erbracht werden.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Über die Gemeinde werden mit dem Vorhabenträger entsprechende Regelungen getroffen.</p>	Interner Ausgleich: Neuherstellung Gehölzfläche:	4.735 m ²	Interner Ausgleich: Neuherstellung Knick:	1.170 m ²	Externer Ausgleich: Borchers Fläche 2:	3.750 m ² (2/3 der Ges.Fl.)	Externer Ausgleich: Borchers Fläche 1:	1.275 m ² (Waldrand, Knick)	Externer Ausgleich: Fuhlenhagen Ost	1.005 m ² (Gehölzgruppen)
Interner Ausgleich: Neuherstellung Gehölzfläche:	4.735 m ²										
Interner Ausgleich: Neuherstellung Knick:	1.170 m ²										
Externer Ausgleich: Borchers Fläche 2:	3.750 m ² (2/3 der Ges.Fl.)										
Externer Ausgleich: Borchers Fläche 1:	1.275 m ² (Waldrand, Knick)										
Externer Ausgleich: Fuhlenhagen Ost	1.005 m ² (Gehölzgruppen)										

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen**

Datum: 21.03.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Beachtung und die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen (<u>Bauzeitenregelung, Anbringen von Fledermausquartieren, Gehölzanpflanzung, tierfreundliche Beleuchtung</u>) sind durch eine entsprechend qualifizierte und erfahrene Fachperson zu überwachen (biologische Betreuung).</p> <p>3. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Eingriffsregelung können die Ökokontomaßnahmen wie vorgesehen in Anspruch genommen werden.</p> <p><u>Die endgültige Größe der erforderlichen Ausgleichsfläche und der Zeitpunkt der Ausbuchung aus den Ökokonten sind mir nach Abschluss des Verfahrens umgehend mitzuteilen.</u></p> <p>4. Die Anpflanzfläche an der Bahn ist im Hinblick auf den erforderlichen funktionalen Ersatz der beseitigten Strukturen, durch <u>gruppenweise Anpflanzung von standortheimischen Bäumen und Sträuchern</u> zu gestalten.</p> <p>5. Um das Planungsziel zu sichern, sind der zum Erhalt festgesetzte Gehölzstreifen an der Bahn, im Osten des Plangebietes, sowie der als Maßnahmenfläche festgesetzt Schutzstreifen ebenfalls zum Gewerbegebiet hin wirksam abzuzäunen. Die textlichen Festsetzungen 5.1 und 5.4 sind entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden entsprechend kontrolliert (siehe auch Umweltbericht Kap. 6).</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die endgültigen Zahlen werden mitgeteilt.</p> <p>Zu 4. Dem Hinweis wird gefolgt. Zusätzlich zur Pflanzung von 40 Bäumen wird die gruppenweise Anpflanzung von Sträuchern vorgesehen.</p> <p>Zu 5. Den Hinweisen wird gefolgt, die textlichen Festsetzungen werden entsprechend überarbeitet.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen**

Datum: 21.03.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>6. Der neu anzulegende Knick ist wie folgt, <u>landschaftstypisch</u> zu profilieren und zu bepflanzen: <u>Die Breite des Erdwalles beträgt max. 3,0 m an der Basis, 1,0 m an der Krone mit Pflanzmulde, die Höhe des Erdwalles max. 1,0 m (nach Setzung).</u> Die textliche Festsetzung 6.3 ist entsprechend zu ändern. Der Erdwall wird mit 2 Pflanzreihen im Pflanzabstand von 0,75 m zwischen Reihen und 0,75 m innerhalb der Reihe bepflanzt, die Pflanzreihen sind auf Lücke zu setzen. Das Pflanzgut ist nach der Liste im Umweltbericht zu verwenden. Die Gehölze werden in Gruppen zu 3 – 5 Pflanzen einer Art gepflanzt.</p>	<p>Zu 6. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Dimensionierung des Knicks sowie die Art der Bepflanzung werden in die Vorgaben (Umweltbericht Kap. 4.1) übernommen.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt Vom 15.02.2013</p> <p>Ich bedanke mich für die erneute Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen gegen den nunmehr vorgelegten Plan bezüglich der südlich des Änderungsgebietes verlaufenden Eisenbahnstrecke Berlin – Hamburg keine Bedenken. Hinweise aus der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind berücksichtigt. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (Planfeststellungen/Plangenehmigung), die zu berücksichtigen wären, sind zwischenzeitlich beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Diese Stellungnahme berührt oder ersetzt nicht die Stellungnahme der DB AG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 21.02.2013</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (In der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen. Nach dem ersten Beteiligungsverfahren ist bereits eine entsprechende Aussage in die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 eingearbeitet worden. Diese überarbeitete Begründung hat dem Archäologischen Landesamt auch mit vorgelegen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen**

Datum: 21.03.2013

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>LLUR Lübeck Vom 15.02.2013</p> <p>Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Die Stellungnahme und insbesondere auch, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>AG-29 Vom 07.02.2013</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die anerkannten Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.</p> <p>Aus Sicht der in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken, wenn die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Büchen dankbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards werden eingehalten.</p>
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleswig-Holstein Netz AG vom 04.02.2013 • IHK zu Lübeck vom 27.02.2013 	